

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

(Stand 15.05.2020, Aktualisierung 0)

A. Information zur Vermögensanlage

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziert nachrangiges partiarisches Darlehen („partiarisches Nachrangdarlehen“). Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet „Crowdinvesting Deep Nature Project GmbH“.

2. Angaben zur Identität des Anbieters, der Emittentin einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und der Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter und Emittentin der Vermögensanlage ist die Firma Deep Nature Project GmbH („Emittentin“), Untere Hauptstraße 168, 7122 Gols am Neusiedlersee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt unter der Registernummer FN 253527i, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dorfmeister Stephan, MBA, geb. 09.03.1967 und Frau Bamacher Andrea, geb. 11.06.1970. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Produktion von und Handel mit Naturprodukten; sowie die Forschung und Entwicklung von Naturprodukten im medizinischen und landwirtschaftlichen Bereich.

Der Zeichnungsprozess wird auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.conda.de der Firma CONDA Deutschland Crowdinvesting GmbH („CONDA“), Brabanter Straße 4, 80805 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 214543, abgewickelt. Die Informationen auf der Plattform werden von der Emittentin selbst bereitgestellt und verwaltet.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Anlagestrategie der Emittentin ist die direkte Investition in die eigene operative Geschäftstätigkeit. Dadurch sollen Kapazitäten zur Auftragserzielung und Abwicklung geschaffen werden, wodurch sich in weiterer Folge auch die Profitabilität, das EBITDA und der Verkehrswert der Emittentin erhöhen sollen.

Anlagepolitik der Emittentin ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Es sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- (1) Entwicklung neuer Produktlinien im Bereich Kombinationsprodukte von Cannabinoiden mit ätherischen Ölen
- (2) Produktion neuer Produktlinien in o.g. Bereich
- (3) Inverkehrbringung und Vermarktung neuer Produktlinien in o.g. Bereich

Die Emittentin verwendet die von den Anlegern geleisteten Zahlungen für (Anlageobjekte):

- (1) Formulaturen und Mischungen neuer Produktapplikationen in Verbindung von Cannabinoiden und ätherischen Ölen ca. 20%
- (2) Studien über die Wirksamkeit genannter Mischungen ca. 60%
- (3) Marketingaufwendungen zur Steigerung der Bekanntheit dieser Produkte ca. 20%

Darin enthalten sollen die partiarischen Nachrangdarlehensbeträge für die unten unter Ziffer 9 genannten Emissionskosten aufgewendet werden.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

4.1. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Emittentin kann den partiarischen Nachrangdarlehensvertrag nur annehmen, wenn durch Anleger für diese Vermögensanlage bis zum 30.09.2020 („Finanzierungszeitraum“) insgesamt ein Betrag von mindestens EUR 100.000,00 aufgebracht wird („Funding-Schwelle“). Im Fall, dass die Funding-Schwelle nicht erreicht wird, kann der Finanzierungszeitraum insgesamt um bis zu vier Monate verlängert werden. Ansonsten und wenn die Funding-Schwelle auch nach Verlängerung des Finanzierungszeitraumes nicht erreicht wird, kommt kein Vertrag zustande und es werden die partiarischen Nachrangdarlehensbeträge unverzüglich in voller Höhe unverzinst an die Anleger zurückgezahlt.

Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss, also mit der individuellen Annahme des partiarischen Nachrangdarlehensangebots durch die Emittentin und endet am 31.12.2025. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers besteht nicht, jedoch kann das partiarische Nachrangdarlehen aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

Die Emittentin hat ein Sonderkündigungsrecht (Sonderkündigungsrecht) und ist berechtigt, den partiarischen Nachrangdarlehensvertrag auch ohne Angabe von Gründen jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres vor dem Ende der Laufzeit zu kündigen und vollumfänglich zurückzuzahlen. Die Kündigungsfrist beträgt 60 Tage. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.2. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Zinszahlung besteht aus einem laufenden Nachrangdarlehenszins (Basiszinssatz) und einem laufenden Bonuszins, der abhängig vom Umsatz der Emittentin ist, beides auf den jeweils ausstehenden partiarischen Nachrangdarlehensbetrag.

Der laufende Nachrangdarlehenszins beträgt 6,0% p.a. (act/360: Dies bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau ermittelt werden und der Berechnung ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt wird). Die Zinszahlung ist jeweils am 30.06. und am 31.12. eines Jahres fällig. Sollte das Eigenkapital der Emittentin negativ sein oder die Zinszahlung zu einem Insolvenzgrund führen, wird die Zinszahlung auf die Folgeperiode vorgetragen. Vorgetragene Zinszahlungen unterliegen derselben, vom Zeichnungszeitpunkt abhängigen Verzinsung.

Der noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag wird neben dem Basiszinssatz zusätzlich mit einem Bonuszinssatz verzinst. Der Bonuszinssatz ist das Produkt aus dem Umsatz des jeweils sechs oder zwölf Monate vor Zinszahlungstermin endenden Geschäftsjahres, multipliziert mit dem Bonuszinssatz je EUR 1,00 des Umsatzes in Höhe von 0,000000083% p.a. (act/360).

Der Bonuszinssatz wird zu jedem Zinszahlungstermin neu berechnet. Der ermittelte Bonuszinssatz gilt zum ersten Zinszahlungstermin für den Zeitraum von (exkl.) der Annahme des partiarischen Nachrangdarlehens durch die Emittentin bis zum (inkl.) ersten Zinszahlungstermin. An jedem weiteren Zinszahlungstermin gilt der ermittelte Bonuszinssatz vom Zeitraum seit (exkl.) dem jeweils vorhergehenden Zinszahlungstermin bis zum (inkl.) jeweiligen Zinszahlungstermin. Von dem ermittelten Betrag werden anteilig je Anleger die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bonuszinses verbundenen Kosten für die Nutzung der Dienstleistungsplattform von 15% des Bonuszinses vor Berücksichtigung der Abwicklungskosten abgezogen und so ergibt sich der Bonuszins. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt halbjährlich jeweils am 30.06. und am 31.12. ab dem 30.06.2022 bis zum Laufzeitende durch Tilgung in 8 gleichen Raten. Für den Fall einer vorzeitigen Sondertilgung erhält der Anleger eine Verzinsung in Höhe von 8,50% p.a. (act/360). Diese Verzinsung wird erreicht, indem der Anleger zusätzlich zum Rückzahlungsbetrag und den Zinsen eine Bonuszahlung in der Höhe erhält, die (unter Berücksichtigung der laufenden Verzinsung mit Basiszinssatz und Bonuszinssatz und vor Abzug der Kosten für die Abwicklung) erforderlich ist, um dem Anleger insgesamt eine Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrags seit Vertragsabschluss in Höhe von 8,50% p.a. (act/360) zu sichern. Auch von diesem Betrag werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bonuszahlung stehenden Kosten für die Nutzung der Dienstleistungsplattform von 15% der Bonuszahlung vor Berücksichtigung der Abwicklungskosten abgezogen. Bei Sondertilgung erfolgt die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens zum Zeitpunkt, auf den gekündigt wurde. Zu diesem Zeitpunkt sind auch aufgelaufene Zinsen zu zahlen.

5. Risikohinweise

Bei der gegenständlichen Vermögensanlage handelt es sich um eine mittelfristige Anlage. Mit der Anlageform sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. Bei der folgenden Darstellung der Risiken handelt es sich nur um die wesentlichen Risiken:

a) Nachrangigkeit der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist qualifiziert nachrangig, das bedeutet, dass Forderungen des Anlegers im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger bedient werden. Zahlungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (Laufende Verzinsung, Tilgung, Bonusverzinsung) werden von der Emittentin außerdem nur soweit durchgeführt, soweit sie keine Insolvenz der Emittentin bewirken und zu keinem Insolvenzgrund führen.

b) Insolvenzrisiko

Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

c) Geschäftsrisiko

Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes für Hanfprodukte (insbesondere mit CBD-Extrakt) in Europa. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.

d) Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs

Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Vermögensanlage, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Vermögensanlage, zurückgeführt werden. Das

kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen, bis hin zur persönlichen Insolvenz, haben. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

e) Totalverlustrisiko / Maximales Risiko

Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnisse (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage nach Punkt d) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der persönlichen Insolvenz, führen kann.

f) Malversationsrisiko

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen.

g) Klumpenrisiko

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.

h) Erschwerte Übertragbarkeit

Darunter ist zu verstehen, dass Vermögensanlagen wie diese nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen geregelten Zweitmarkt oder Kurswert gibt.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen des partiarischen Nachrangdarlehens beträgt EUR 1.999.900,00 (Funding-Limit). Das Angebot in Deutschland ist Teil eines Gesamtangebots, das auch in Österreich angeboten wird.

Die Emittentin lädt Anleger ein, ein Angebot über den Abschluss eines qualifiziert nachrangigen, unbesicherten, partiarischen Nachrangdarlehens an die Emittentin zu stellen. Aus dem partiarischen Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insbes. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insbes. auf Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens).

Nachrangig bedeutet, dass die Forderungen des Anlegers im Insolvenzfall oder der Liquidation erst bedient werden, wenn jene aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger befriedigt sind. Außerdem werden Zahlungen nur soweit durchgeführt, soweit sie keine Insolvenz der Emittentin bewirken und zu keinem Insolvenzgrund führen. Bei dem partiarischen Nachrangdarlehen handelt es sich um eine Vermögensanlage mit hohem Risiko.

Jeder Anleger hat die Möglichkeit, ab einem Betrag in Höhe von EUR 100,00 zu investieren. Es können maximal 19.999 partiarische Nachrangdarlehen zu je EUR 100,00 begeben werden. Der Gesamtbetrag eines Anlegers muss mindestens EUR 100,00 betragen, höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Der Maximalbetrag beläuft sich auf EUR 25.000,00. Ist der Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist, sind auch höhere Beträge möglich.

7. Verschuldungsgrad

Aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 ergibt sich ein Verschuldungsgrad (Fremdkapital dividiert durch Eigenkapital) der Emittentin von 283,71%.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Anleger nimmt mit dem eingezahlten Kapital am unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage hängt von dem Erfolg des Geschäftsmodells und der Entwicklung des Marktes für die Hanfprodukte (insbesondere mit CBD-Extrakt) in Europa ab. Marktbedingungen in diesem Markt sind insbesondere die regulatorischen Rahmenbedingung sowie die Nachfrage von europäischen Konsumenten für Cannabinoid-Produkte.

Die Emittentin hat auf Basis von Planungsannahmen eine Prognose erstellt. In Abhängigkeit der Marktbedingungen und des Unternehmenserfolges kann die Summe der Rückzahlungen über die Laufzeit stark schwanken. Bei negativen Marktbedingungen kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Kommt es beispielsweise bei neutralen Marktbedingungen zu konstanten Umsätzen der Emittentin, ergibt sich zusätzlich zur Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens eine Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehens von 6,63% p.a.. Entspricht bei positiven Marktbedingungen die Unternehmensentwicklung der Planrechnung der Emittentin, beträgt die erwartete durchschnittliche Verzinsung 7,48% p.a.. Bei einem Investitionsbetrag von EUR 1.000,00 und bei Eintreffen der Planungsannahmen der Emittentin ergibt sich über die Laufzeit eine gesamte Rückzahlung (laufende Verzinsung + partiarischer Nachrangdarlehensbetrag + Bonusverzinsung) von EUR 1.244,97 auf das eingesetzte Kapital.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier genannten Szenarien exemplarisch sind und nicht die jeweils günstigsten und ungünstigsten anzunehmenden Fälle darstellen. Die Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens und Auszahlung der Wertsteigerungszinszahlung erfolgen nur, sofern das Eigenkapital der Emittentin positiv ist und die Zahlung nicht zu einem Insolvenzgrund der Emittentin führt. Andernfalls wird die Zahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgetragen.

9. Kosten und Provisionen

Für die Zeichnung und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Anleger keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt. Der Anleger hat keine Provision an die Internet-Dienstleistungsplattform zu zahlen.

Es entstehen bei der Emittentin folgende Kosten für Leistungen der Internet-Dienstleistungsplattform: Während der Platzierungsphase fallen bei der Emittentin einmalige Beratungskosten in Abhängigkeit des Finanzierungsvolumens von 5,00% der Summe der gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge an (Emissionskosten). Während der partiarischen Nachrangdarlehens-Laufzeit fallen bei der Emittentin Kosten in Höhe von 1,00% p.a. der Summe der gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge an. Bei der Abwicklung der Bonusverzinsung hat die Emittentin anteilig pro Anleger die unter Punkt A.4. genannten Kosten für die Abwicklung der Bonusverzinsung von 15% vor Berücksichtigung der Abwicklungskosten zu tragen.

10. Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen zwischen der Emittentin und der Internet-Dienstleistungsplattform

Es bestehen gemäß § 2a Absatz 5 VermAnIG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs 3 WpHG, wobei auch professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen sind.

Solche Anleger sollen einen mittelfristigen (mindestens 3 Jahre) Anlagehorizont verfolgen und bereit sein, die Vermögensanlage bis zum 31.12.2025 (Laufzeitende), also ca. 5 Jahre (Laufzeit), zu halten, da ein vorzeitiger Verkauf mangels eines geregelten Zweitmarkts oder eines Kurswerts nur schwer möglich ist. Die tatsächliche Laufzeit hängt vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab. Solche Anleger sollen sich des unternehmerischen Risikos bewusst sein, aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zumindest über Grundkenntnisse oder Erfahrungen mit gleichen oder ähnlichen Vermögensanlagen verfügen und dazu bereit und fähig sein, einen Verlust von bis zu 100% des eingesetzten Kapitals zu tragen sowie dazu bereit sein, das maximale Risiko der persönlichen Insolvenz (z.B. bei Fremdfinanzierung) hinzunehmen.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher innerhalb 12 Monaten angebotener, verkaufter und vollständig getigter Vermögensanlagen der Emittentin

Die Emittentin hat innerhalb der letzten 12 Monate in Deutschland keine Vermögensanlagen im Rahmen eines öffentlichen Angebots angeboten, verkauft oder vollständig getigt.

B. Hinweise zur Vermögensanlage

1. Keine Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Kein Verkaufsprospekt

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.

3. Letzter offengelegter Jahresabschluss

Die österreichische Emittentin war bisher nicht verpflichtet, Jahresabschlüsse in Deutschland offenzulegen. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 wird auf Anfrage kostenlos von der Internet-Dienstleistungsplattform zur Verfügung gestellt. Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2020 können nach Offenlegung kostenlos im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) eingesehen werden.

4. Haftung

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

C. Weitere Informationen zur Vermögensanlage

1. Zeichnungsmöglichkeiten

Durch die Auswahl eines Betrages auf der Webseite, den der Anleger in Form des partiarischen Nachrangdarlehens investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons gibt der Anleger ein Angebot auf Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehensvertrages zur Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen des Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines partiarischen Nachrangdarlehensvertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Zeichnungsscheins an die Geschäftsadresse der Internet-Dienstleistungsplattform abgegeben werden. Eine etwaige Annahme des Angebots eines Anlegers auf Abschluss des partiarischen Nachrangdarlehens durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung einer E-Mail an die vom Anleger bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Die Emittentin behält sich die Ablehnung einzelner Angebote von Anlegern ohne Angabe von Gründen vor. Bei Annahme durch die Emittentin entsteht das Nachrangdarlehensverhältnis zwischen der Emittentin und dem Anleger.

2. Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.

3. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

4. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin.

5. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen Emittentin und Anleger haben schriftlich (per eingeschriebenem Brief an die Anschrift der Emittentin oder per E-Mail) zu erfolgen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Anleger

Erklärungen und Mitteilungen an die Emittentin auch über die Internet-Dienstleistungsplattform abgeben.

6. Widerrufsrecht

Der Anleger hat gem. § 2d VermAnIG das Recht, den partiarischen Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Emittentin) zu widerrufen. Der Widerruf ist in schriftlicher Form durch Erklärung gegenüber der Anbieterin an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform zu senden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Macht der Anleger von diesem Recht Gebrauch, hat die Emittentin unverzüglich ab Zugang des Widerrufs den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag (zuzüglich der für diesen Betrag in der Zwischenzeit allenfalls vereinnahmten Zinsen) an den Anleger zurückzuzahlen. Darüber hinaus steht der partiarische Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass durch Widerrufe von Anlegern der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding-Schwelle fällt.

7. Steuerlicher Hinweis für Anleger aus Deutschland (Privatpersonen)

Österreichisches Crowdinvesting Projekt: Die laufenden Zinsen und der Wertsteigerungsbonus unterliegen der deutschen Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer und sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Für den Anleger mit Wohnsitz in Deutschland wird in Österreich keine Steuer einbehalten. Bei der Übertragung eines österreichischen partiarischen Nachrangdarlehens kann gegebenenfalls eine Zessionsgebühr anfallen.

Übertragung eines partiarischen Nachrangdarlehens: Der Gewinn im Rahmen der Übertragung eines partiarischen Nachrangdarlehens unterliegt der deutschen Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer und ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sparer-Pauschbetrag für deutsche Anleger: Der Sparer-Pauschbetrag ist ein Freibetrag bei der Einkommensteuer in Bezug auf Kapitaleinkünfte in Höhe von EUR 801,00 (verheiratet: EUR 1.602,00) pro Kalenderjahr. Hat der Anleger den Freibetrag bezogen auf die gesamten Kapitaleinkünfte nicht voll ausgeschöpft, wird die gezahlte Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) im Rahmen der Einkommensteuererklärung insoweit erstattet.

D. Angaben zur Investition

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Meine Gesamtinvestition in dieses Projekt übersteigt EUR 1.000

Wenn JA, muss zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Mein frei verfügbares Vermögen übersteigt EUR 100.000
(dies beinhaltet Bankguthaben und Finanzinstrumente).

Ich investiere insgesamt nicht mehr als das Doppelte meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens in das Projekt.

Meine Gesamtinvestition in dieses Projekt übersteigt EUR 10.000

Wenn JA, muss folgende Bedingung erfüllt sein:

Ich investiere insgesamt nicht mehr als das Doppelte meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens in das Projekt.

E. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 VermAnIG

1. Möglichkeiten der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnIG

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnIG erfolgt entweder gemäß § 15 Abs. 3 VermAnIG durch Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt oder – in Fällen, in denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden – gemäß § 15 Absatz 4 VermAnIG in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise. Der Anleger muss die Kenntnisnahme vor Vertragsschluss bestätigen.

2. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 3 VermAnIG

Mit meiner Unterschrift erkläre ich vor Vertragsschluss, den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen zu haben.

Name: _____
In Blockschrift

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
Vor- und Nachname